



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten (Auftragnehmer) von Waren und Dienstleistungen

F 7.4-1

Seite 1 von 10

1. Gültigkeit der Einkaufsbedingungen

1.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie etwaige ergänzende spezielle Einkaufsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen Auftragnehmer (Lieferant) und der Firma Wojnar's Wiener Leckerbissen Delikatessenerzeugung GmbH. Etwaige Änderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder einer vorherigen Rücksprache mit dem Einkauf.

1.2. Bedingungen des Auftragnehmers (z.B. Angebot, Verkaufsbedingungen) gelten nur, wenn diese durch die Firma Wojnar ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

1.3. Wenn in der Bestellung der Firma Wojnar Angebotsunterlagen des Auftragnehmers Bezug genommen wird, bedeutet dies keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des Auftragnehmers.

1.4. Spätestens mit Beginn der Ausführung der Bestellung durch den Auftragnehmer gelten diese allgemeinen Einkaufsbedingungen der Firma Wojnar als anerkannt.

1.5. Für zukünftige Bestellungen der Firma Wojnar gelten diese Einkaufsbedingungen auch dann, wenn diese dem Auftragnehmer nicht nochmals übersandt oder nicht auf sie verwiesen wird. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers binden die Firma Wojnar auch in soweit nicht.

2. Angebote

1.1. Angebote des Auftragnehmers sind für die Firma Wojnar kostenfrei und unverbindlich, auch wenn sie auf Anfrage der Firma Wojnar erteilt worden sind. Der Auftragnehmer hat bei der Abgabe seines Angebots auf etwaige Abweichungen zur Anfrage ausdrücklich hinzuweisen. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert, Muster werden nicht vergütet.

1.2. Gleichzeitig muss mit dem Angebot eine aktuelle Spezifikation, sowie sämtlich Zeugnisse des Lieferanten der Firma Wojnar zu Verfügung gestellt werden.

3. Bestellung

3.1. Der Auftragnehmer nimmt durch die Lieferung der bestellten Ware die Bestellung der Firma Wojnar und die damit verbundenen Einkaufsbedingungen an.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten (Auftragnehmer) von Waren und Dienstleistungen

F 7.4-1

Seite 2 von 10

3.2. Vereinbarungen bzw. Änderungen oder Ergänzungen, die mit nicht vertretungsberechtigten Mitarbeitern der Firma Wojnar vereinbart werden, sind nur gültig, wenn sie durch die Firma Wojnar ausdrücklich anerkannt werden. Vertretungsbefugt sind neben den Organen des Firmenbuches die Leiter der Abteilungen Einkauf bzw. deren Stellvertreter.

3.3. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken ist das Bestelldatum anzuführen:

4. Preise

4.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise exkl. MwSt., die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferung und Leistung stehenden Aufwendungen des Auftragnehmers beinhalten. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für Transport, Verpackung, Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers zusammenhängen. Die Firma Wojnar trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung der Firma Wojnar angeführt sind. Für eventuelle Bestellerweiterungen und Ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatzteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung.

4.2. Preisveränderungen zum Nachteil der Firma Wojnar müssen in schriftlicher Form mindestens 3 Monate im Vorhinein bekannt gegeben werden.

4.2. Soweit die Bestellung keine anderen Regelungen enthält, gilt als Preisstellung gemäß Incoterms 1990 Frei Haus benannter Ort.

5. Zahlungsmodalitäten

5.1. Rechnungen sind nach dem Versand der Ware unter der Angabe der Lieferscheinnummer und des Lieferdatums auszustellen. Rechnungskopien und Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Alle Rechnungen müssen die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert ausweisen.

5.2. Rechnungen, die formalrechtliche, sachliche oder rechnerische Mängel bzw. Fehler aufweisen, begründen bis zu der mit der Firma Wojnar akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können bei groben Mängeln innerhalb der Zahlungsfrist von der Firma Wojnar zurückgesandt werden. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Eingang der richtiggestellten Rechnung zu laufen. Bei fehlerhafter Leistung ist die Firma Wojnar berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zur Gänze zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten (Auftragnehmer) von Waren und Dienstleistungen

F 7.4-1

Seite 3 von 10

5.3. Zahlungen durch die Firma Wojnar erfolgen an die, auf der Rechnung angegebenen Empfängerbank. Auf allen Rechnungen müssen die Bankdaten, einschließlich der IBAN - und BIC - Codes angegeben sein.

5.5. Die Firma Wojnar ist berechtigt Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer mit dessen Forderungen aufzurechnen, selbst wenn die Forderung der Firma Wojnar noch nicht fällig oder in einer anderen Währung als die Forderung des Auftragnehmers zu zahlen sind.

5.6. Die Zahlung bedeutet in keinem Fall die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht der Firma Wojnar auf ihre zustehenden Ansprüche. Diese sind bei Mangel wegen Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz zu erfüllen.

6. Lieferung, Versand, Verpackung

6.1. Die Lieferung muss in Umfang und Aufteilung in Teillieferungen genau der Bestellung der Firma Wojnar entsprechen, Änderungen sind nur nach Rücksprache mit dem jeweiligen Einkäufer zulässig.

6.2. Allen Lieferungen ist ein vollständig ausgefüllter Lieferschein beizufügen.

6.3. Teil-, Rest- oder Musterlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.

6.4. Die in der Bestellung angegebene Lieferadresse sowie die angegebene Lieferzeit sind bindend. Vorab- bzw. Teillieferungen sowie Mehr oder Mindermengen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Firma Wojnar möglich. Daraus resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Ware wird von der Firma Wojnar nicht angenommen, wenn sie ersichtlich nicht den Spezifikationen oder der Bestellung entspricht. Alle Lieferungen gelten bezüglich ihrer Entsprechung als „mit Vorbehalt übernommen“. Die Firma Wojnar hat keine wie immer geartete Verpflichtung über die Mengeneidentprüfung hinaus, die Angaben des Auftragnehmers zu prüfen.

6.5. Die gelieferten Waren müssen handelsüblich und sachgemäß verpackt sein. Bei Verwendung von Gebinden und Paletten erfolgt die Anlieferung auf genormten Einheiten; die Rückgabe bzw. der Austausch der Paletten und Gebinde erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Sofern bei der Warenübernahme nichts anderes schriftlich von der Firma Wojnar festgehalten wurde, wurden alle gelieferten Einheiten getauscht.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten (Auftragnehmer) von Waren und Dienstleistungen

F 7.4-1

Seite 4 von 10

6.6. Für die Ermittlung von Gewicht und Anzahl der gelieferten Ware sind die Feststellungen der Firma Wojnar maßgebend.

6.7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den am Standort der Firma Wojnar geltendem Recht entsprechende Dokumente (wie beispielsweise Warenverkehrsbescheinigungen, Ursprungszeugnisse, Warenatteste etc..) termin- und ordnungsgerecht vorzulegen. Sofern dies rechtlich gefordert ist, erfolgt dies auch ohne entsprechende Vereinbarung oder Aufforderung.

6.8. Ware die eine zu kurze MHD-Restlaufzeit aufweist, kann von der Firma Wojnar anstandslos zurückgewiesen werden.

7. Lieferzeit, Pönale

7.1. Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind genau einzuhalten.

Die Übernahme der Ware erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, Montag bis Donnerstag von 6:00 bis 14.00 Uhr, Freitag von 6:00 bis 12:00 Uhr,

7.2. Die auf unserer Bestellung aufscheinenden Liefertermine gelten als fix.

7.3. Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass er die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine nicht einhalten kann, so hat er der Firma Wojnar dies unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten alle geeigneten Maßnahmen zu setzen, um Verzögerungen so gering wie möglich zu halten. Die beabsichtigten Maßnahmen sind unverzüglich mitzuteilen. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die rechtzeitige Vertragserfüllung wird jedoch nicht berührt.

7.4. Bei Verzug des Auftragnehmers kann die Firma Wojnar nach ihrer Wahl Vertragserfüllung und Ersatz des Verspätungsschadens fordern oder bei Auswirkungen auf die Geschäfte des Auftraggebers auch ohne Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten (Auftragnehmer) von Waren und Dienstleistungen

F 7.4-1

Seite 5 von 10

8. Gefahrtragung, Eigentumsübergang

8.1. Die Gefahrtragung richtet sich nach der Regelung der zugrunde liegenden Incoterms 1990.

8.2. Das Eigentum an den gelieferten Waren geht auf die Firma Wojnar t Zug um Zug mit der Kaufpreiszahlung über. Einen erweiterten Eigentumsvorbehalt (z.B. verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Vorausabtretung sowie Kontokorrent oder Konzernvorbehalt) wird von der Firma Wojnar nicht anerkannt.

9. Mängel und Garantie

9.1. Der Auftragnehmer garantiert, dass die vertragsgegenständlichen Produkte und Dienstleistungen hinsichtlich der Eignung der Lieferungen und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall (vereinbarten, vorauszusetzenden oder angekündigten Verwendung) jedenfalls den rechtlichen (insbesondere lebensmittelrechtlichen) Bestimmungen, den Kriterien des „International Food Standard“ IFS in der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung gültigen bzw. publizierten Fassung und den üblichen ÖNORMEN, Deutschen Industrienormen (DIN) und anderen üblichen technischen Vorschriften genügen. Die Garantiepflicht des Auftragnehmers betrifft alle von ihm gelieferten Waren, auch wenn diese oder Teile von diesen nicht vom Auftragnehmer hergestellt wurden. Nach Mängelbehebung und nach jedem Behebungsversuch durch den Auftragnehmer beginnt die genannte Frist von neuem zu laufen. Sofern nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist vorgesehen ist, beträgt die Garantiefrist längstens 24 Monate. Geht ein Haltbarkeitsdatum nach Punkt 6.8. über den Zeitraum von 24 Monaten hinaus, erstreckt sich die Garantiefrist auf das Haltbarkeitsdatum. Die Garantiefrist wird durch jede schriftliche Mängelrüge unterbrochen.

9.2. Ist eine Ware mangelhaft, gilt die Lieferung als nicht erbracht und die Firma Wojnar kann – selbst bei geringfügigen Mängeln – nach ihrer Wahl sofort Ersatzlieferung oder Nachbesserung oder Preisminderung oder Rücktritt vom Vertrag sowie Schadenersatz anstelle Verbesserung fordern. Die Firma Wojnar ist über die Garantiefrist hinaus zur Rückgabe von Lieferungen berechtigt, deren Gebrauch wegen Gefahren für Gesundheit oder Sicherheit behördlich beanstandet wird.

9.3. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Pflicht zur Mängelrüge gemäß §§ 377 f HGB wird hiermit ausdrücklich abbedungen. Eine Mängelrüge kann jederzeit erfolgen, insbesondere bei verdeckten Mängeln. Die gesetzlichen Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung von Garantieansprüchen beginnen mit dem Ende der Garantiefrist zu laufen.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten (Auftragnehmer) von Waren und Dienstleistungen

F 7.4-1

Seite 6 von 10

9.4. Beruht ein Mangel auf einem Umstand, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, oder fehlt der gelieferten Ware eine zugesicherte Eigenschaft, so haftet der Auftragnehmer auch für Folgeschäden, die sich aus der Verwendung seiner Ware oder seines Werkes ergeben. Der Auftragnehmer wird die Firma Wojnar von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter umfassend freistellen.

9.5. Die Mängelbehebung hat umgehend nach Aufforderung durch die Firma Wojnar zu erfolgen. Die Mängelbehebung hat, wenn nötig – unter Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen – im Mehrschichtbetrieb durch Überstundenleistung oder durch Sonn- und Feiertageinsatz zu erfolgen.

9.6. Treten innerhalb der Garantiefrist trotz Ersatzlieferung wieder Mängel an gleichen oder verschiedenen Teilen der gelieferten Ware auf, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch die Ursachen für die Mängel durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Änderung der Herstellungsvorgänge, Warengesamtheit usw. zu beheben.

9.7. Der Auftragnehmer garantiert über die rechtlichen Bestimmungen hinaus, dass gelieferte Rohstoffe und Verpackungsmaterialien keine anderen als die technisch unvermeidbaren Begleit- oder Hilfsstoffe enthalten und frei von Kontaminanten, Fremdkörpern und Schädlingen sind. Weiters garantiert der Auftragnehmer, dass die Rohstoffe hygienisch in unbedenklichen Zustand sind und darin keine verbotenen oder physiologisch bedenklichen Stoffe enthalten sind. Auch sind keine Stoffe enthalten, die in Folge der Verwendung eine lebensmittelrechtliche Deklarationspflicht auslösen können und deren Anwesenheit in den Angebots- bzw. Vertragsunterlagen nicht angegeben wurde.

9.8. Der Auftragnehmer hat auf Anforderung der Firma Wojnar kostenfrei von akkreditierter Stelle erstellte Zertifikate, Gutachten und Nachweise, insbesondere zur rechtlichen Entsprechung, innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen. Ist die Firma Wojnar gezwungen, derartige Nachweise selbst in Auftrag zu geben, trägt die Kosten der Auftragnehmer. Dies gilt insbesondere für alle Nachweise und Aufwendungen im Falle der Nichtentsprechung der Lieferung.

9.9. Sollten dem Auftragnehmer nachträglich Umstände bekannt werden, die eine Nichtentsprechung der bereits erfolgten Lieferung begründen könnten, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, der Firma Wojnar Wahrnehmungen dieser Art unverzüglich mitzuteilen.

9.10. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der Firma Wojnar durchgeführten Rückrufaktion ergeben, die durch einen Mangel der Lieferung begründet ist. Über



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten (Auftragnehmer) von Waren und Dienstleistungen

F 7.4-1

Seite 7 von 10

Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird die Firma Wojnar den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

10. Produkthaftung

10.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Inanspruchnahme durch die Firma Wojnar nach dem PHG diesen klag- und schadlos zu halten, soweit die Fehlerhaftigkeit der Ware im Bereich des Auftragnehmers liegt. Einschränkungen jeglicher Art der für den Auftragnehmer aus dem PHG resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der dem Auftragnehmer nach diesem Gesetz oder anderer Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.

11. Schutzrechte, Haftung

11.1. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die gelieferte Ware oder deren Benutzung keine Patente, Warenzeichen, Muster, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Der Auftragnehmer stellt die Firma Wojnar von allen Ansprüchen Dritter unverzüglich frei.

11.2. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbegrenzt für eigenes Handeln und für die Handlungen seiner Erfüllungsgehilfen, wie für eigenes Handeln.

11.3. Die Firma Wojnar haftet dem Auftragnehmer gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

11.4. Der Auftragnehmer hält die Firma Wojnar für alle Ansprüche Dritter schad- und klaglos, die auf die Fehlerhaftigkeit seiner Ware zurückzuführen sind. Er verpflichtet sich, die Firma Wojnar bei Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte alle zur Abwehr dieser Ansprüche erforderlichen Informationen zu geben und auf Wunsch der Firma Wojnar einem Prozess auf dessen Seite als Nebenintervenient beizutreten.

12. Höhere Gewalt

12.1. Kann eine der Vertragspartei in ihrer obliegenden vertraglichen Verpflichtungen auf Grund von Ereignissen höherer Gewalt nicht ordnungsmäßig erfüllen, so kann die jeweils andere Partei daraus keinerlei Rechte, gleich aus welchem Rechtsgrund, herleiten.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten (Auftragnehmer) von Waren und Dienstleistungen

F 7.4-1

Seite 8 von 10

12.2. Führen Ereignisse höherer Gewalt zu einer Einschränkung oder Einstellung der Produktion der Firma Wojnar oder verhindern sie den Abtransport von der Firma Wojnar hergestellten Produkte zu den Abnehmern, so ist die Firma Wojnar für die Dauer und den Umfang der Wirkung solcher Störungen von der Verpflichtung zur Abnahme und Bezahlung befreit. Erforderlichenfalls wird der Auftragnehmer in solchen Fällen die Ware bis zur Übernahme durch die Firma Wojnar oder durch dessen Abnehmer auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß lagern.

12.3. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhen, Terrorakte, Beschlagnahme oder sonstige Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, Streik, Aussperrung und andere Arbeitskonflikte, Naturereignisse oder andere von der jeweiligen Partei nicht zu vertretende oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen zu beseitigende Umstände.

12.4. Termine und Fristen, die durch das Eintreten der höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt verlängert.

12.5. Der Auftragnehmer hat in Fällen höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und die Firma Wojnar darüber laufend zu informieren.

12.6. Sollte ein Fall höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauern, kann die Firma Wojnar ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

13. Abtretungen, Verpfändungen

Der Auftragnehmer kann seine Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Firma Wojnar auf Dritte übertragen oder Dritten verpfänden.

14. Geheimhaltung

14.1. Die Bestellung und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen usw. sind als Geschäftsgeheimnis der Firma Wojnar strikt vertraulich zu behandeln.

14.2. Die Benützung der Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten (Auftragnehmer) von Waren und Dienstleistungen

F 7.4-1

Seite 9 von 10

15. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

16. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Schriftform.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche ist der Sitz der Firma Wojnar. Es bleibt der Firma Wojnar vorbehalten, den Auftragnehmer bei einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

18. Anwendbares Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen der Firma Wojnar und dem Auftragnehmer ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb des Gebietes der Republik Österreich hat.

19. Untersuchungsattest

Alle zwölf Monate wird vom Lieferanten je Sorte eine Untersuchung bezüglich substantieller Verkehrsfähigkeit (inklusive Pestizid- und Schwermetalle, GVO) und korrekter Kennzeichnung in Auftrag gegeben (Kosten übernimmt der Lieferant). Die Untersuchung muss von einer autorisierte und akkreditierte Untersuchungsanstalt / Labor durchgeführt werden. Die Gutachten werden an den Einkauf der Firma Wojnar gesendet.



Allgemeine Einkaufsbedingungen
für Lieferanten (Auftragnehmer)
von Waren und Dienstleistungen

F 7.4-1

Seite 10 von 10

Zur Sicherstellung der Produktkonformität ist dabei eine Untersuchung am Originalprodukt aus einer Serien – Produktion sowie die Kontrolle der Deklaration an einer realen Verpackung verpflichtend.